

# **Raths=Protokoll**

**der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr**

**vom 22. April 1843**



Rathsprotokoll

aufgenommen beim Maät Steyr den 22. April 1843 in Politicis.

Gegenwärtige:

Bürgermeister Haidinger

„ „ „ M. Rath Maurer

„ „ „ Buberl

„ „ „ Bleyer

„ „ „ Knoll

Secretär Weinberger

Hr. M. Rath Maurer referirt.

Erinnerung zur Josef Nöbauer'schen Untersuchung.

Das Josef Nöbauer'sche Untersuchungsergebnis wegen Diebstahls besteht nur in dem, daß ein gewisser Joh. Mauhart Schuhmachermeister in Dietachdorf den Geldbetrag, welcher zur Entschädigung erforderlich ist, erlegt hat gegen dem, daß die dem Inquisiten gehörige, derzeit in Deposito befindliche Uhr, sowie die vom Uhrmacher Johann Staretschenk hierher gegebene ebenfalls von Josef Nöbauer herrührende tombakene Sackuhr ihm bis zur Befriedigung mit seinem Darlehn als Pfand behändigt werden soll, wozu der Inquisit seine Einwilligung gegeben hat.

Daher nach dem Antrage des Hrn. Referenten:

Wird der Dep. Coön aufgetragen die dem Josef Nöbauer gehörige silberne zweigehäusige Sackuhr dem Herrn Inquirenten M. Rath Maurer zur Aushändigung an Josef Mauhart als Pfand rückzuerfolgen.

1848. Des Kassaamt zeigt an, daß vom Mladek'schen Hause N. 127 im hiesiger Stadt an Steuern, u. Gaben gegenwärtig 17 fl 23 xr 2 § CMz haften, u. bittet um Bedachtnahme hierauf bei der Executionsmassevertheilung.

Hierüber wird der Dep. Coön aufgetragen, aus dem für die Franz Mladek'schen Realitäten erlegten Vadium den inverzeichneten Betrag pr 17 fl 23 xr 2 § CMz an das Kassaamt zu erfolgen u. ist dieses Exhibitum zur Bedachtnahme beider Schuldenliquidation einstweilen bei den Akten aufzubewahren.

M. Rath Buberl referirt.

2476, 2477, 2486, 2530, 2532, 2533. Dr. Schausberger, städtischer Armen- u.

Krankenhaussecundararzt bittet um Zuweisung des Geschäftes der Leichenbeschau für die Stadtpfarre gegen Legung der bisher üblichen Gebühren, dasselbe bitten auch: M. D. Anton Prukmayr, der bgl. Wundarzt Franz Payrleithner, dto. Haupt, dto. Hüttersdorfer u. der Magist. Chyr. Josef Marschgo.

Da die hohe Regg'sverordnung von 18. März 1816 Z. 3175 vorschreibt, daß, indem die höchste Staatsverwaltung anbefohlen, die Leichenbesichtigung (Todenbeschau) in den Haupt- u. größeren Provinzialstädten durch eigens aufgestellte Wundärzte zu realisiren, in der Regel der Ortschyrurg als solcher aufzustellen sey, daß aber wenn in einen Orte mehrere Wundärzte sich befinden, es der Gemeinde überlassen bleibe, sich einen von diesen zu wählen, daß jedoch diese Wahl dem Distriktscoäte, und von diesem dem Kreisamte anzuzeigen sei, so sind dießfalls vorläufig die sämtlichen Bürgerausschüsse einzuvernehmen.

M. Rath Bleyer referirt.

2639. Kr. Signatur womit eine Renote der kk. Pr. Staatsbuchhaltung, nemlich, daß die bezeichneten Rechnungspiecen zur Stadtcassaamtsrechnung pro 1842 bei der dortigen Prüfung zur Vorlage an die hohe Hofkanzlei nicht geeignet befunden wurden, zur weiteren unverzüglichen Verfügung mit dem Anhange zugestellt wird, daß das von genannter Rechnungsbehörde zitierte Normale mit Kr. A. Dekret von 5. März 1842 Z. 2786 intimirt worden sey.

Wird den Kassabeamten mit dem Auftrage zugestellt, diese Rechnungspiecen nach den von der Provinzialstaatsbuchhaltung gemachten Bemerkungen sogleich umzuarbeiten u. binnen 14 Tagen unter Rückschluß des Communicates wieder anher vorzulegen. Hiebei hat denselben zur Förderung der Rechnungsrevident, u. Kanzlei practicant Schiefermayr, welche hiezu durch Vorhalt angewiesen werden, zur Hand zu gehen. Bei diesem Anlaß kann man die unangenehme Bemerkung nicht unterdrücken, wie sich die Kassabeamten denen doch das Formulare wie diese Rechnungspiecen künftig zu verfaßen seien, zugestellt wurde, diese Anordnungen so wenig einprägen, u. vor Augen halten, wodurch sie sich doch nur selbst unnöthige Arbeiten zu Rügen bereiten, u. den Maät retardiren, Dinge, die nicht aufscheinen würden, wenn die Kassabeamten festhielten, daß sie für ihre Arbeiten ??? verantwortlich seien, sie sich daher gegenseitig zu unterstützen u. nicht jeder einen einzelnen Weg unbekümmert um den andern zu gehen haben. Davon daß die angeordnete Rubrikenordnung in der Rechnung pro ao 1843 eingehalten werde, wird man sich bei der nächsten Beantragung überzeugen.

2646. Mathias Großbauer Hausbesitzer N. 114 in Steyrdorf um gnädige Erfolglassung der für ihn noch deponirten Brandhülfsgelder.

Dieses Gesuch wird infolge der angeführten Gründe bewilligt, u. dem Depositenamte aufgetragen, dem Bittsteller die ihm aus den frühern Betheilungen zuerkannten Brandunterstützungsgelder gegen Quittung zu erfolgen.

2653. Protokoll über die Wahl eines neuen Viertelmeisters für I. Viertel der Ortschaft Stadt vom Hause Nro. 1. bis 31.

Diese Wahl wird genehmigt, u. ist an Josef Brillinger das Decret unter Anschluß der Instruction zu erlassen, u. er in dem Verzeichnisse der Viertelmeister gehörig vorzutragen, auch wegen Richtigstellung des Schematismus von der Kanzley vorzugehen.

Haydinger

Weinberger Sekretär